



**Gemeinde Bad Sassendorf  
Der Bürgermeister**



**11.05.2021**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufhebung  
der Allgemeinverfügung  
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von  
SARS-CoV-2 (Corona-Virus) vom 27.04.2021**

**hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche  
Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Die Gemeinde Bad Sassendorf als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt- der Gemeinde Bad Sassendorf vom 27.04.2021 wird

mit Wirkung ab dem 12.05.2021 aufgehoben.

Es gelten insoweit die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaschutzVO NRW).

- II. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

**Begründung**

Die Gemeinde Bad Sassendorf hat mit Datum vom 27.04.2021 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus), hier Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt- erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. §§ 43 Abs. 2, 48, 49 VwVfG NRW aufgehoben.

Die Gemeinde Bad Sassendorf ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Sassendorf durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1 und auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf <https://rathaus.bad-sassendorf.de>.

### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bad Sassendorf, 11.05.2021

  
Malte Dahlhoff  
Bürgermeister